

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10031, 20/10281, 20/10755 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Christian Haase, Metin Hakverdi, Dr. Paula Piechotta, Frank Schäffler, Marcus Bühl und Dr. Gesine Lötzsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Digital Services Act (DSA) auf nationaler Ebene umzusetzen. Das sog. Digitale-Dienste-Gesetz soll vor allem einen Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung von DSA-Vorschriften durch Anbieter von Vermittlungsdiensten schaffen. Zu diesem Zweck soll insbesondere eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt werden: Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur eingerichtet werden, um eine wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Digitales folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Insbesondere wurde die Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle und der weiteren zuständigen Behörden gestärkt, die Durchsetzungsmaßnahmen geschärft und die Abgrenzung zwischen Bund und Ländern im Bereich des Jugendmedienschutzes so gefasst, dass Schutzlücken vermieden werden. Weiterhin wurden die Rechte des Beirats als einer wichtigen deutschen Ergänzung bei der Anwendung des DSA gestärkt – beispielsweise erhält der Beirat nunmehr weitgehende Informationsrechte gegenüber den zuständigen Behörden. Außerdem werden zukünftig nicht nur die Koordinierungsstelle, sondern auch alle für die Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden von der

Beratung des Beirats profitieren. Schließlich wird durch die Anpassungen im Änderungsantrag sichergestellt, dass weiterhin unentgeltliche und gemeinnützige Anbieter, unabhängig davon, ob diese drahtlos angeboten werden, von den Haftungsprivilegierungen des DSA umfasst sind. Dies betrifft insbesondere Anbieter wie gemeinnützige DNS-Resolver oder Universitätsnetze und entspricht der aktuellen Rechtslage im Telemediengesetz.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Digitales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen der Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 7.632.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 2.247.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 2.904.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 76,56 Planstellen erforderlich (45,50 hD, 24,21 gD und 6,85 mD), für den Querschnittsbereich werden 22,5 Planstellen benötigt (13,4 hD, 7,1 gD und 2,0 mD). Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 1.875.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2 Mio. Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Das Digitale-Dienste-Gesetz weist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfangreiche neue Daueraufgaben zu, die zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zum „Erfüllungsaufwand“ zu entnehmen.

Da die Bundesnetzagentur eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist, das Digitale-Dienste-Gesetz gemäß Abschnitt VII. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 aber in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr fällt, soll der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Im Übrigen soll der hier durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im jeweils betreffenden Einzelplan ausgeglichen werden.

Soweit auf der Grundlage dieses Gesetzes Aufgaben vom Bundesamt für Justiz auf die Bundesnetzagentur übergehen, erzielen die betroffenen Ressorts gesondert Einvernehmen gemäß § 50 Abs. 1 BHO über die Umsetzung von Planstellen, Stellen und Ausgabemitteln in das Verwaltungskapitel der Bundesnetzagentur.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und das Telemediengesetz (TMG) enthalten Vorgaben, die jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursachen. Durch den Regelungsentwurf tritt das TMG vollständig und das NetzDG weitgehend außer Kraft und anstelle dessen wird künftig der Regelungsbereich unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) und durch das neu eingeführte Digitale-Dienste-Gesetz geregelt. Durch die rechtssystematische Neuordnung reduziert sich in der Praxis der tatsächliche Aufwand der Unternehmen im bisherigen Geltungsbereich des NetzDG und des TMG nicht. Ein möglicherweise höherer Aufwand dieser und anderer betroffenen Unternehmen aus Vorgaben des DSA wird hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus europäischen Regelungen ergeben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 8 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,1 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Das Bundeskriminalamt (BKA) erwartet einen deutlichen Anstieg jährlicher Kosten um rund 44 Mio. Euro und einmalige Kosten von rund 21 Mio. Euro. Es wird Meldungen zu Verdachtsfällen von strafbaren Inhalten im Internet entgegennehmen und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Aufgrund der deutlichen Ausweitung der den Sorgfaltspflichten unterliegenden Vermittlungsdiensten erwartet das BKA einen Anstieg der jährlichen Bearbeitungsfälle von derzeit rund 6.000 auf rund 720.000. Da die Tätigkeiten beim BKA im Rahmen der Zentralstellenfunktion wahrgenommen werden und insgesamt zu Strafverfolgungszwecken erfolgen sind sie dem justiziellen Kernbereich zuzuordnen; damit verbundene Kosten werden nicht dem Erfüllungsaufwand, sondern den weiteren Kosten zugerechnet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Digitales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 20. März 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Christian Haase

Berichterstatter

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Dr. Paula Piechotta

Berichterstatterin

Frank Schäffler

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt